

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 79.

Dresden, den 3. Mai.

1840.

Siebenzigste öffentliche Sitzung am 28. April
1840.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Ausgabebudget (D. Ministerium des Innern. Position 24 — 26). — Wahl eines Mitgliedes zur vierten Deputation. —

Referent v. Friesen: Wenn es mir die Kammer erlaubt, den Hauptinhalt des folgenden Berichts mündlich vorzutragen, so könnte die Zeit des Vorlesens erspart werden. Es wird nämlich diese Summe von 2092 Thlr. 12 Gr. zu Anschaffung von Korn, Holz und Steinkohlen zur besondern Vertheilung an Hausarme in Anspruch genommen. Die Staatsregierung erwähnt dabei ausdrücklich, daß diese Unterstützung nicht den Charakter eines Zuschusses zur Armenversorgung der Commun Dresden, sondern den Charakter einer unmittelbaren landesherrlichen Gnadenunterstützung an sich trage. Sie bezieht sich dabei auf die Kammerinstruction vom 22. October 1734, welche die Bestimmung enthält: „hausarmen Leuten im Lande, die unverdächtige Kundschaft von den Obrigkeiten und Gerichten haben, sollen der Kammerpräsident und die Kammerräthe, weil jezo die Armuth sehr groß, zu ihrer Ermäßigung nach Gelegenheit der Personen, ihrer Noth und Armuth einiges Geld, Holz und Getreide zum Almosen reichen lassen;“ und es ist späterhin bis zum Jahre 1802 dabei verblieben, daß alljährlich sowohl das sogenannte Gnadenkorn, als das sogenannte Gnadenholz von dem geheimen Finanzcollegio unmittelbar zur Vertheilung an bedürftige Arme gelangt sind. Da jedoch diese Vertheilung große Schwierigkeiten hatte, so wurde später vom geheimen Finanzcollegio eine bestimmte Summe alljährlich an die Armencommission überwiesen zur besondern Vertheilung und Berücksichtigung dieser armen Leute. Sie war aber besonders bestimmt für verschämte Arme, nämlich für Relicten königl. Diener und verabschiedeter Soldaten, und es wird angeführt, daß die Summe dieser Personen sich auf ca. 1400 belaufen habe. Auch wird die Quantität angegeben, die an Korn, Holz und Steinkohlen gewöhnlich vertheilt worden ist. Ferner ist aus früheren Verhandlungen bekannt, daß die Ständeversammlung ausdrücklich nur eine Summe von 2188 Thlr. — Gr. 9 Pf. als der Commun Dresden schuldig anerkannte, die Sie auch eben bereits bewilligt haben. Die übrigen Summen, die früher im Budget standen, wurden von der Ständeversamm-

lung nicht bewilligt, und es wurde ausdrücklich erklärt, daß, wenn die Stadt Dresden sich mit einem gewissen Aversionalquantum nicht begnügen wollte, man ihr überlassen müsse, ihre Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen. Die Stadt Dresden hat nun erklärt, daß sie das Aversionalquantum nicht annehmen könne, sondern vorziehe, den Rechtsweg zu betreten und nach den Nachrichten, die die Deputation erhalten hat, ist die rechtliche Klage deshalb schon eingereicht. Wie also die Sache jetzt steht, hat die Ständeversammlung nichts weiter zu bewilligen, als was von der Kammer soeben bewilligt worden ist. Die zweite Summe von 2092 Thlr. 12 Gr. wird von der Regierung in Antrag gebracht, aus wirklicher Nothwendigkeit zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen und derjenigen Personen, die sie besonders zur Unterstützung empfohlen hat. Es ist nun allerdings, wie die Sache jetzt liegt, weiter nichts zu thun, als den Fortgang und die Entscheidung des Rechtsweges zu erwarten, der bereits betreten worden ist. Allein es ist sehr zu bedauern, daß es dahin gekommen ist, und ich glaube, daß es nicht dahin hätte kommen müssen. Denn ich finde es ganz natürlich, daß in einer Stadt, in welcher der Landesherr seine Residenz und die Staatsbehörden ihren Sitz haben, daß in einer solchen Stadt aus den landesherrlichen Kassen etwas Besonderes für die Unterstützung der Armen gethan wird. Ich finde das billig, und den Grundsätzen der Wohlthätigkeit ganz angemessen; allein wenn aus einer solchen landesherrlichen Bewilligung der Gegenstand einer rechtlichen Klage gemacht wird, so muß ich gestehen, daß dies meinem Rechtsgeföhle im höchsten Grad widerstreitet. Die Bewilligungen sind, nach den Nachrichten, die ich in den Acten darüber gefunden habe, nur aus landesherrlicher Freigebigkeit und Großmuth gegeben worden; aber ein Rechtsanspruch findet deshalb durchaus nicht statt. Indeß es ist dies vielleicht ein Urtheil, das mir nicht zukommt, die Sache wird nun einmal im Rechtswege entschieden werden; allein mißtrauisch und zurückhaltend möchte man allerdings werden, wenn aus einer freiwilligen Unterstützung für die Armen am Ende ein förmlicher Rechtsanspruch gemacht wird. In dieser Beziehung ist die Deputation sehr lange zweifelhaft gewesen, ob sie diese 2092 Thlr. 12 Gr. — der Kammer zur Bewilligung empfehlen solle, und ich leugne selbst nicht, daß es mir wie eine große Undankbarkeit von Seiten der Stadt Dresden vorkommt, wenn sie das als ein förmliches Recht verlangt, was den Armen der Stadt Dresden früher aus landesherrlichen Kassen bewilligt wurde. Es hängt nun von der Kammer ab, ob sie